

schwere Mordfälle exakt zu charakterisieren. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren Morde durch schon mehrfach vorbestrafte Gewaltverbrecher in besonders brutaler Weise oder auch heimtückisch begangen wurden, führte deshalb dazu, sowohl die heimtückische Begehungsweise zusätzlich zu nennen als auch hinsichtlich der Vorbestraftheit besondere Regelungen aufzunehmen³².

Maaßen/Welzel hielten einen besonderen Tatbestand der Kindestötung nicht für erforderlich und vertraten die Auffassung, daß im Rahmen der im Entwurf enthaltenen Totschlagsbestimmung Fälle von Kindestötung unter dem Kriterium „Vorliegen anderer Schuldmin­derungsgründe“ erfaßt werden könnten bzw. — wenn solche Gründe nicht vorliegen — eine Verurteilung wegen Mordes erfolgen sollte. Eine nochmalige Analyse der Fälle von Kindestötung zeigte, daß die Strafen alle innerhalb des im Entwurf vorgeschlagenen Strafrahmens für Totschlag (sechs Monate bis zu acht Jahren) und in der Regel in der Mitte dieses Strafrahmens lagen. Damit entstand auch das von Maaßen/Welzel selbst verneinte Problem, daß schon wegen des Strafrahmens eine mögliche Verurteilung wegen Mordes äußerst zweifelhaft erschien. Das führte zu folgenden Änderungen in § 113 StGB: Der Fall der vorsätzlichen Tötung eines Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt wurde als Sonderfall des Totschlags aufgenommen und das Kriterium „andere Schuldmin­derungsgründe“ gestrichen. Dafür wurde neu (Ziff. 3) als tatbestandsmäßige Voraussetzung für das Vorliegen eines Totschlags das Kriterium „besondere Tatumstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern“, auf genommen. Damit dürfte es wieder — entgegen Maaßen/Welzel³³ — notwendig sein, für dieses Kriterium die gleichen strengen Maßstäbe anzulegen, wie sie vom Obersten Gericht bei Tötungsverbrechen gegen Neugeborene für die Anwendung des § 213 StGB (alt) zur Alternative „andere mildernde Umstände“ gefordert wurden.

In die Bestimmung über *fahrlässige Tötung* (§ 114 StGB = § 106 des Entwurfs) wurde auf Grund einer Analyse der gerichtlichen Praxis Ziff. 1 eingefügt, nach der ein schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn schuldhaft mehrere Menschen getötet werden, d. h., die Fahrlässigkeit sich auch auf die Möglichkeit der Tötung mehrerer Menschen bezog. In ähnlicher Weise wurde bei dem Straftatbestand über *fahrlässige Körperverletzung* (§ 118 StGB = § 110 des Entwurfs) für die Charakterisierung der schweren Fälle die Alternative aufgenommen, daß eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird.

Grundsätzlich überarbeitet wurde die Bestimmung über *vorsätzliche Körperverletzung* (§ 115 StGB = § 107 des Entwurfs). Die Teilung in einfache und qualifizierte Fälle der Körperverletzung wurde aufgegeben und ein einheitlicher Tatbestand gebildet. Nach der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung wäre in einigen Fällen die Verhängung einer notwendigen Freiheitsstrafe ausgeschlossen gewesen, weil die in § 107 Abs. 2 des Entwurfs genannten Erschwerungskriterien in verschiedenen in der Rechtsprechung bisher mit Freiheitsstrafe geahndeten Fällen nicht vorhanden waren. Durch die Zusammenlegung und Vereinfachung des Tatbestandes war es nicht mehr notwendig, die qualifizierten Fälle gesondert zu beschreiben. Entsprechend der Ziel-

32 insofern war die Forderung von Maaßen / Welzel (a. a. O., S. 407, rechte Spalte) berechtigt. Ihr Vorschlag war aber unkonkret, da sie den unspezifischen und nicht auf bestimmte Tatbestände bezogenen Begriff des Gewalt- bzw. Sexualverbrechens verwandten.

33 a. a. O., S. 407, Anm. 3.

Stellung der Haftstrafe e³“ wurde diese in § 115 StGB gestrichen. Soweit es sich um rowdyhafte Körperverletzungen handelt, liegt Tateinheit mit § 215 StGB (Rowdytum) vor, der die Anwendung der Haftstrafe zuläßt.

Als weiterer Unterfall der *Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung* (§ 133 StGB = § 123 des Entwurfs) wurde im Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse der Volk­kammer Abs. 2 eingefügt, wonach auch derjenige nach dieser Bestimmung bestraft wird, der „religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt“.

Hinsichtlich des Tatbestandes der *Verletzung des Berufsgeheimnisses* (§ 136 StGB = § 126 des Entwurfs) wurde vorgeschlagen, neben den bereits aufgeführten Berufsgruppen noch Lehrer und Kaderleiter, Mitarbeiter der Sozialversicherung, Mitarbeiter der Lohn- und Gehaltsstellen, Mitglieder der Eheberatungsstellen, Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe u. a. mit aufzunehmen. Diese Vorschläge wurden abgelehnt, weil sie den Strafwang auf Handlungen ausdehnen würden, die bisher nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen Verletzungen des Berufsgeheimnisses durch die im § 136 nicht erfaßten Personen kann mit den Mitteln des Disziplinarrechts oder mit anderen Formen rechtlicher oder unmittelbar gesellschaftlicher Verantwortlichkeit vorgegangen werden. Es würde die gesellschaftliche Aktivität nicht fördern, wenn beispielsweise gegen ehrenamtliche Gewerkschaftsfunktionäre wegen Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen in ihrer Tätigkeit unter den in § 136 dargelegten Voraussetzungen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angewandt werden würden³⁴.

Neu eingefügt wurde die Bestimmung über die *Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse* (§ 140 StGB). Solche Beleidigungshandlungen haben nicht mehr den Charakter einer Verfehlung wie er in §§ 137 bis 139 StGB für die sonstigen Beleidigungen beschrieben ist. Andererseits haben solche Straftaten unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen kaum faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze zum Inhalt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen (§ 92 StGB). Deshalb war es erforderlich, diese Bestimmung einzufügen, um solche Beleidigungen als Vergehen zu erfassen.

Zu den Straftaten gegen Jugend und Familie

Als wesentlichste Änderung wurde in die Bestimmung über den *sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen* (§ 150 StGB = § 139 des Entwurfs) Abs. 1 eingefügt. Dadurch wird der Mißbrauch Jugendlicher zwischen 14 und 16 Jahren zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt, wenn zwischen dem Opfer und dem Täter ein bestimmtes Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhutsverhältnis besteht. § 139 des Entwurfs erfaßte nur den Mißbrauch zum Geschlechtsverkehr und zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen unter Ausnutzung der genannten Beziehungen. Das wurde in der Diskussion sowohl von seiten der Bevölkerung als auch der Rechtspflegeorgane als unzureichend kritisiert.

34 vgl. den ersten Teil dieses Artikels, NJ 1968 S. 73, und Beyer, „Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 675 ff. (S. 679, rechte Spalte).

35 Keune („Der strafrechtliche Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses“, NJ 1967 S. 593 ff.) schlug darüber hinaus die Er­streckung dieser Bestimmung auf alle Angehörigen medizinischer Berufe vor (S. 395, linke Spalte). Insofern müssen bei der nach § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes notwendigen Aufhebung bzw. Anpassung der Strafbestimmungen außerhalb des StGB an dessen Grundsätze Keunes Hinweise auf die Notwendigkeit der richtigen Relationen zwischen den Strafbestimmungen beachtet werden.